

# RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz • Postfach 1544 • 53865 Euskirchen

Landgericht Mannheim  
L2

68159 Mannheim

**vorab per Telefax: 0621 292-3290**

LEO LENNARTZ

BÜROGEMEINSCHAFT MIT

**DR. HERIBERT LENNARTZ**

URSULINENSTRASSE 19  
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09

TELEFAX (0 22 51) 7 43 09

E-MAIL [info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de](mailto:info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de)

INTERNET [www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de](http://www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de)

Euskirchen, 04.05.2009

2008/00116-Le/t

## **Revisionsbegründung**

**In der Strafsache  
gegen Herrn Klaus Günter Annen**

**- 11 Ns 503 Js 5034/08 - AK 8/09 -**

wird beantragt,

den Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts Mannheim zurückzuverweisen.

### **Gründe:**

1.

**Es wird die Verletzung formellen Rechts gerügt.**

1. Gerügt wird die Verletzung der §§ 261, 244 Abs. 2 und 3 StPO.

Das Gericht hat zu Unrecht den von der Verteidigung im Hauptverhandlungstermin gestellten Beweisantrag abgelehnt.

In der vom Angeklagten zu vertretenen Pressemitteilung heißt es am Ende: „Der Geist von Auschwitz muss endlich überwunden werden! ! “

Das Gericht ließ in der Hauptverhandlung erkennen, dass dieser Satz möglicherweise als eine

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770010700 (BLZ 370 700 24)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

Beleidigung des Zeugen Prof. Brüstle gewertet werden könne. In diesem Zusammenhang hat die Verteidigung darauf hingewiesen, dass eine Facette des Geistes von Auschwitz sicherlich sei, dass Menschen nach dem, was sie als ihre eigenen legitimen Interessen definieren, sich das Recht herausnehmen, über andere Menschen rücksichtslos bis zu deren physischen Vernichtung zu verfügen, oft mit der Begründung, damit für andere etwas Gutes zu tun. Diese menschenverachtende Haltung treffe man immer wieder an und insofern sei ein Verweis auf Auschwitz legitim.

Bischof Fürst von Rottenburg hatte in einem Zeitungsgespräch geäußert, schon einmal, nämlich während der Nazi-Zeit, seien in Deutschland Menschenversuche gemacht worden mit der Begründung, man könne damit die Heilungschancen anderer Menschen verbessern. Zu diesem Zwecke seien in Auschwitz Menschenversuche gemacht worden.

Daraufhin hatten 18 Professoren, darunter auch der angeblich beleidigte Prof. Brüstle ihrerseits eine Presseerklärung herausgegeben, in der sie ausführten: „Die jüngst von Bischof Gebhard Fürst unterstellte Nähe der Stammzellforschung zu den Menschenversuchen der Nationalsozialisten ist eine Beleidigung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Welt, die auf diesem Gebiet arbeiten. ...“ (Siehe Blatt 4 d. A.)

Die referierte Äußerung von Bischof Fürst und die Äußerung der 18 Professoren wurden in der Hauptverhandlung verlesen. (Siehe Protokoll)

Diese Erklärung der 18 Professoren hat der Angeklagte zum Anlass genommen, sich an einer von Bischof Fürst neu begonnenen Diskussion zu beteiligen und darauf zu verweisen, dass Bischof Fürst Recht habe und tatsächlich eine Verbindung zu Auschwitz hergestellt werden könne.

Zur Begründung der Richtigkeit seiner Aussage und des Nachweises der Zulässigkeit seiner Bewertung hatte die Verteidigung den Beweisantrag gestellt, Prof. Brüstle als Zeugen dazu zu hören, dass er

- a) anstrebt die Aufhebung einer Stichtagsregelung im Embryonenschutzgesetz (gemeint war natürlich das Stammzellgesetz),
- b) eine Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland, die ihm eine uneingeschränkte Forschung an Embryonen ermöglicht, die straffreie Tötung von Embryonen eingeschlossen. (Blatt 83 d. A.)

Diesen Beweisantrag hat das Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, es sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob Herr Prof. Brüstle die Aufhebung der Stichtagsregelung bzw. die uneingeschränkte Forschung an Embryonen erstrebt. Das war nicht zulässig.

Bei Vernehmung des Herrn Prof. Brüstle hätte sich nämlich ergeben, dass beide im Beweisantrag aufgestellten Behauptungen von ihm bejaht werden mussten. Dies hätte weiter bedeutet, dass er sich für eine Rechtslage in Deutschland einsetzt, die weder mit der Verfassungslage noch dem geltenden materiellen Recht übereinstimmt und tatsächlich auf das hinausläuft, was auch in Auschwitz praktiziert wurde, die Missachtung und das Sichzueigenmachen des Mitmenschen bis zu dessen physischer Vernichtung.

Wenn das bestätigt wurde - und es wäre bestätigt worden, soweit Herrn Prof. Brüstles Auffassung nicht längst offenkundig ist - hätte das Gericht diese Bemerkung des Angeklagten nicht mehr als eine Beleidigung des Zeugen Prof. Brüstle werten können. Das hat das Gericht aber getan. Auf Seite 6 des Urteils wird ausgeführt, das Verhalten des Prof. Brüstle werde „nach dem Gesamtkontext für jeden Leser unzweifelhaft mit dem Verhalten der verbrecherischen „Mediziner“ des Nationalsozialismus gleichgesetzt und durch die Verwendung des Begriffs „Auftragsmorde“ und der Schlussbemerkung („der Geist von Auschwitz...“) das Verhalten des konkret benannten Prof. Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler

verglichen." Damit sei bewusst - jedenfalls auch - die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben worden. Die Verurteilung in diesem Punkt beruht also auf der unzutreffenden Zurückweisung des von der Verteidigung gestellten Beweisantrages.

Es ging in diesem Punkt also gar nicht um die Einordnung der Handlungen des Prof. Brüstle als verbrecherisch im Sinne des Strafgesetzes sondern eine inhumane und deshalb nicht hinnehmbare Haltung, die auch in Auschwitz anzutreffen war.

2. Es wird die Verletzung des § 261 StPO, Art. 103 GG gerügt.

Dem Angeklagten wurde auch das rechtliche Gehör verwehrt. Es geht wieder um den gestellten Beweisantrag. Wieso er gestellt wurde und mit welcher Begründung er zurückgewiesen wurde, ist im vorstehenden Kapitel bereits dargestellt worden. Hierauf wird Bezug genommen.

Das Gericht hat die Zurückweisung des Beweisantrages damit begründet, es sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob Prof. Brüstle die Aufhebung der Stichtagsregelung bzw. die uneingeschränkte Forschung an Embryonen erstrebe. Diese Begründung lässt nur den Schluss zu, „dass die Entscheidung des Gerichts nur auf einer allenfalls den äußeren Wortlaut, nicht aber den Sinn des Parteivortrages erfassenden Wahrnehmung beruht“. (Vgl. BGH, Beschl. v. 09.02.2009 - II ZR 77/08 -) Bei richtiger Wertung des Beweisantrages, der ja an der Stelle der Hauptverhandlung gestellt wurde, bei der man sich mit dem Begriff „Geist von Auschwitz“ befasste und was er bedeutet, hätte das Gericht erkennen müssen, dass der Angeklagte mit diesem Beweisantrag den Nachweis bezweckte, dass Prof. Brüstle tatsächlich die Auffassung vertritt, man könne über ungeborene Menschen im Embryonalstadium bedenkenlos verfügen und man müsse und solle bestehende gesetzliche Hindernisse und Verbote, die es in Deutschland nicht zuletzt wegen der Auschwitz-Erfahrungen gibt, beseitigen. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass Gerichte, die über seine Äußerungen entscheiden, die für eine rechtliche Beurteilung notwendigen Umstände sorgfältig aufklären. Das ist hier unterblieben. Bei sorgfältiger Aufklärung hätte das Gericht dem Beweisantrag stattgeben und den beantragten Beweis erheben müssen. Es wäre dann in diesem Punkt nicht zu einer Verurteilung gekommen. Es hätte sodann nicht eine Meinungsäußerung sondern eine richtige Tatsachenbehauptung feststellen müssen

## II.

### **Es wird die Verletzung sachlichen Rechts gerügt.**

Ohne Einschränkung der dem Gericht obliegenden allgemeinen Prüfungspflicht werden folgende Fehler des Gerichts beanstandet:

1. Das Gericht hat zutreffend festgestellt, dass die Äußerungen des Angeklagten weder als Formalbeleidigung noch als Schmähung oder Angriff auf die Menschenwürde des Prof. Brüstle anzusehen seien. Umso sorgfältiger hätte es der Frage nachgehen müssen, ob die eine Beleidigung bejahende Wertung der 1. Instanz richtig war.

Das Gericht hätte deshalb auch unabhängig vom gestellten Beweisantrag bereits in Erwägung ziehen müssen, dass die Bezugnahme auf den Geist von Auschwitz in den Äußerungen des Angeklagten nicht nur eine Beleidigung darstellen konnten, wie es die Staatsanwaltschaft und der Vorrichter sahen, sondern eine zugespitzte Argumentation im Hinblick darauf, dass menschenverachtendes Verhalten kein Spezifikum von Auschwitz war, es dort aber in besonders erschreckender Weise vorkam, mit der Folge, dass die deutsche Geschichte auf immer damit belastet ist. Soviel Sensibilität muss von deutschen Gerichten gefordert werden.

Hätte das Gericht diese Überlegung angestellt, wäre es zum Ergebnis gekommen, dass die Äußerung des Angeklagten als zugespitzte aber rechtlich zulässige Formulierung angesehen werden musste.

Beide Möglichkeiten lagen gleich nahe. Das Gericht hat nur eine, nämlich die dem Angeklagten nachteilige, in Erwägung gezogen und hierauf das Urteil gegründet. Dies ist ein sachlich-rechtlicher Mangel, der zur Aufhebung des Urteil führen muss.

2. Das Gericht hat die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung bestätigt.

Das Urteil lässt aber nicht erkennen, worin die dem Zeugen Prof. Brüstle angeblich zugefügte Ehrverletzung durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung gesehen wird. Vom Gericht, das an anderer Stelle vom dünnen Eis spricht, auf dem sich der Angeklagte bewegt habe, muss verlangt werden, dass es seinerseits im Urteil genau und nachvollziehbar darlegt, worin die angebliche Rechtsverletzung des Angeklagten zu sehen ist.

Das Gericht führt auf Seite 6 des Urteils unter d) aus,

- a) die Äußerungen des Angeklagten enthielten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile, allerdings läge der Schwerpunkt bei den Werturteilen, nämlich der Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit dem Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit,
- b) dabei werde das Verhalten der Mediziner - unter persönlicher Benennung des Prof. Brüstle - nach dem Gesamtkontext für jeden Leser unzweifelhaft mit dem Verhalten der verbrecherischen „Mediziner“ des Nationalsozialismus gleichgesetzt und durch Verwendung des Begriffes „Auftragsmorde“ und der Schlussbemerkung („der Geist von Auschwitz...“) das Verhalten des konkret benannten Prof. Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler verglichen,
- c) es verstehe sich von selbst, dass damit bewusst - jedenfalls auch - die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben worden sei,
- d) es sei dem Angeklagten klar gewesen, dass er mit seinem Vergleich Prof. Brüstle und dessen Tätigkeit auch persönlich diskreditierte, zumal er selbst eingeräumt habe, dass „Vergleiche falsch verstanden werden können, aber gleichwohl nötig seien“.

Diese Gesichtspunkte sind weder einzeln noch in der Gesamtheit geeignet den Vorwurf der Beleidigung zu stützen.

Zu a) Die Erklärung des Gerichts, die Äußerungen des Angeklagten enthielten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile, allerdings liege der Schwerpunkt bei den Werturteilen, ist unbrauchbar. Gerade weil die Grenze zwischen herabsetzenden Werturteilen und Tatsachenbehauptungen schwer zu ziehen ist, hätte das Gericht zunächst darlegen müssen, welche Äußerungen des Angeklagten es als Werturteile und welche es als Tatsachenbehauptungen ansah. Die Abgrenzung zwischen § 185 und § 186 StGB wurde vom Gericht offensichtlich nicht vorgenommen. Deshalb lässt sich auch die Darlegung des Gerichts nicht überprüfen, der Schwerpunkt der Äußerungen des Angeklagten läge bei den Werturteilen.

Wieder spricht das Gericht von Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit.

Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass es um Verhalten *und* Haltung von Medizinern heute und Medizinern früher zum Lebensrecht anderer Menschen geht. Bezüglich der Haltung geht es nicht allein um Gesinnung sondern darum, dass die Gesinnung tagtäglich im beruflichen Bereich zum Ausdruck gebracht und angewendet wird. Damals wie heute waren und sind eine nicht geringe Anzahl von Medizinern in der Grundlagenforschung, aber nicht nur dort, der Auffassung, sie könnten über andere Menschen beliebig verfügen.

Mediziner wie die 18 empörten Professoren sind ständig, und nicht nur durch Bischof Fürst oder Herrn Annen, dem begründeten Vorwurf ausgesetzt, das Lebensrecht unge-

borener Menschen zu missachten. Nicht zuletzt und um diesem Vorwurf zu begegnen wird ja dauernd versucht, Menschen im Embryonalstadium die Personalität abzuspochen und nur von menschlichem Leben aber nicht von den Personen zu sprechen, die zum Gegenstand der Forschung gemacht werden. Damit wird ständig darüber hinwegzutäuschen versucht, dass Personen = Subjekte wie Sachen = Objekte behandelt werden, ein eklatanter Verstoß gegen die Grundrechte der betroffenen Personen.

Der Verweis auf diese Tatsache kann keine Beleidigung darstellen.

Vielmehr ist eine Klarstellung hier dringend notwendig. Sie ist nicht nur Aufgabe eines katholischen Bischofs oder christlicher Kirchen oder sonstiger Religionsgemeinschaften. Die Verteidigung des Lebens ist Verfassungsauftrag, der von jedem Bürger wahrzunehmen ist.

Die Diskussion darf nicht zivil- oder strafrechtlich mit der unzutreffenden Behauptung behindert oder unterbunden werden, ein Teilnehmer der Diskussion, nämlich derjenige, der derzeit mit toten Embryonen oder aus ihnen gewonnenem Material arbeitet, aber selbst Zugriff auf lebende Embryonen zu Forschungszwecken haben will, werde in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, wenn über diesen Sachverhalt sachlich, wenn auch in aller Schärfe, gesprochen wird.

Zu b) aa) Hier behauptet das Gericht, der Angeklagte vergleiche das Verhalten des Prof. Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler. Dies ist eine neue, falsche Argumentation, wie sie bisher jedenfalls in Verfahren, die Herrn Annen betreffen, noch nicht aufgetaucht ist. Ihr kann auch nicht gefolgt werden.

Sie vermischt nämlich verschiedene Sachverhalte, die zu unterscheiden sind.

Der in der deutschen Historie bislang einzigartige Vorgang, der pars pro toto mit dem Begriff Auschwitz verbunden wird, betrifft zunächst den in deutschen KZs durchgeführten organisierten Völkermord an Millionen unschuldiger Menschen in einer bis dahin unvorstellbaren Zahl.

Es liegt auf der Hand, dass der Zeuge Prof. Brüstle logischerweise damit nicht in Verbindung gebracht wird.

Auschwitz bedeutet aber auch die Verachtung des Mitmenschen im Allgemeinen und Anwendung dieser Einstellung auf den Einzelfall, wie weiter oben dargestellt.

Organisierter Völkermord war nicht das Geschäft der NS-Ärzte und Wissenschaftler, die in den KZs tätig waren. Ihr Interesse ging dahin, an dem reichlich vorhandenen „Menschenmaterial“ Experimente vorzunehmen, in Verfolgung und zur Überprüfung von Rassetheorien, die es schon vor dem Nationalsozialismus gab und die bis heute nicht ausgestorben sind.

Die Arbeit dieser Mediziner ging auch, wenn die allgemein zugänglichen Informationen zutreffen, dahin, an KZ-Insassen Methoden zur Heilung von Verletzungen und Krankheiten bzw. die Wirkungen neuentwickelter Medikamente zu erproben und zwar ohne Rücksicht auf die Gefährdung der hierfür verwendeten Menschen. Die bedauernswerten Opfer konnten wenigstens noch schreien, Embryonen, die heute weltweit zu Forschungszwecken getötet werden und deren straffreie Tötung auch in Deutschland angestrebt wird, können nicht dies einmal.

Sie sind wehrlos und rechtlos gestellt und genau dieser Zustand wird auch für Deutschland angestrebt.

Die derzeit die deutsche Öffentlichkeit besonders bewegende Diskussion über die Patientenverfügung hat bekanntlich nicht zuletzt ihren Grund darin, dass Menschen sich davor sichern wollen, in einem Zustand der Bewusstlosigkeit oder Wehrlosigkeit entgegen ihrem Willen unnötiger medizinischer Behandlung oder medizinischen Experimenten ausgesetzt zu sein. Dem Normalbürger ist völlig klar, dass es auch heute Mediziner gibt, die eigene Interessen über das Wohl anderer stellen, in einer Mischung von Geltungsbedürfnis und Machbarkeitswahn, die allerdings natürlich nicht auf den Berufsstand der Mediziner beschränkt ist. Diese Einstellung meint der Angeklagte, wenn er auf den Geist von Auschwitz verweist.

Sie ist insbesondere mit dem KZ-"Arzt" Dr. Mengele verbunden.

Dessen dokumentierte Tätigkeit im KZ Auschwitz hat offengelegt, wozu Menschen fähig sind, die im vorbeschriebenen Sinne fanatisch eigene Ziele verfolgen. Bei Medizinern, die von Berufs wegen zum Schutz des Lebens, insbesondere des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen berufen sind und sich sogar zu dessen Schutz verpflichtet, und die dennoch skrupellos andere Menschen verletzen und töten, um zu sehen, „was passiert“, ist dieses umso abscheulicher.

Das Urteil kann an der fraglichen Stelle wegen der unrichtigen historischen Betrachtung des Gerichts allerdings nur dahin verstanden werden, dass dem Angeklagten unterstellt wird, er wolle Professor Brüstle alles anlasten, was unter "Auschwitz" insgesamt verstanden wird. Diese in Auschwitz in besonders erschreckender Weise zu Tage getretene Haltung ist nicht einmalig, aber ebenfalls mit diesem Namen eng verbunden. Die Verurteilung wegen Beleidigung ist also nicht gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang ist es aber unrichtig, wenn das Gericht insoweit von „dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler“ spricht. Die Neigung, Grenzen rechtswidrig zu überschreiten, sind den Menschen immanent und deshalb ist es falsch hier von historisch einmalig zu sprechen.

- bb) Das Gericht hat die Verwendung des Begriffs „Auftragsmorde“ als Beleidigung des Prof. Brüstle gewertet.

Dabei hat es offensichtlich den Begriff „Mord“ umgangssprachlich verstanden, was auch richtig war, weil es sich so aus dem Gesamttext ergab. Der Angeklagte sprach nicht von der Gesetzeslage in Israel, die er hätte ansprechen müssen, wenn er das Wort „Mord“ gesetzestechnisch brauchen wollte, sondern brachte seine persönliche Einschätzung der widerrechtlichen Tötung von Embryonen in die Debatte ein.

Unrichtig war jedoch die Verbindung mit Prof. Brüstle.

In dem Teil der Äußerungen des Angeklagten, der das Wort „Auftragsmorde“ enthielt, beschäftigte sich der Angeklagte mit dem Protest der 18 Professoren und verwies auf das Lebensrecht und die Würde jedes Menschen. In diesem Zusammenhang heißt es:

„Die Professoren können es drehen und wenden, wie sie wollen. Mord ist Mord, egal in welchem Stadium das Leben eines Menschen vernichtet wird. Es rechtfertigt auch moralisch nicht, mit „Menschenmaterial“ zu arbeiten, auch wenn andere diese Auftragsmorde begangen haben.“

Damit wurde ausgesagt, dass es auch unmoralisch ist, mit getöteten Embryonen zu arbeiten, die vorher von anderen getötet wurden

Wenn es in diesem Zusammenhang heißt, dies sei unmoralisch, „auch wenn andere diese Auftragsmorde begangen haben“, wird dieser Satz weiter unten erläutert. Es wird nämlich auf die Tatsache Bezug genommen, dass heute in Israel Embryonen getötet werden und dann zum Zwecke der Forschung nach Deutschland verkauft werden.

Damit ist aber weder gesagt, dass die Tötung der Embryonen von Deutschland aus oder gar von Prof. Brüstle in Auftrag gegeben worden ist, noch, dass die Lieferung getöteter Embryonen von Israel aus nur nach Deutschland erfolgt. Wer in Israel die Tötung von Embryonen in Auftrag gegeben hat, die unter anderem auch nach Deutschland verkauft werden, bleibt offen. Das Wort „Auftragsmorde“ weist darauf hin, dass nicht irgendwelche vielleicht natürlich verstorbene Embryonen nach Deutschland geliefert werden, sondern Embryonen, die vorsätzlich zu Forschungszwecken getötet und sodann weiter veräußert wurden. Diese Arbeit muss natürlich in Auftrag gegeben worden sein.

Erst nachdem der Angeklagte seine Kritik an der Embryonenforschung einschließlich des Handels mit Embryonen geäußert hatte, folgt der Satz:

„Bischof Gebhard Fürst hat den richtigen Ton getroffen, der wohl auch direkt an Prof. Dr. Oliver Brüstle gerichtet war.“

Die Nennung des Namens von Prof. Brüstle war in diesem Zusammenhang angezeigt, weil dieser mit getöteten Embryonen arbeitet, die aus Israel geliefert werden, eine im Hinblick auf den in Deutschland begangenen Judenmord makabere Situation. Prof. Brüstle arbeitet nach eigenen Veröffentlichungen nämlich mit den Stammzellenlinien

I3 (= TE03, aus Israel, von einem weiblichen Embryo gewonnen vor 9.8.2001 durch Itskovitz-Eldor, publiziert 2002) und

I6 (= TE06, aus Israel, von einem männlichen Embryo gewonnen vor 9.8.2001 durch Itskovitz-Eldor, publiziert 2002).

Es ging dem Angeklagten also um einen ganz anderen skandalösen Vorgang, dessen Nutznießer allerdings Prof. Brüstle und andere sind.

Eine Beleidigung des Prof. Brüstle kann aber nicht angenommen werden.

- Zu c) Die mangelhafte Subsumierung der zur Beurteilung anstehenden Äußerungen des Herrn Annen durch das Gericht schließt bereits die Schlussfolgerung des Gerichtes aus, es verstehe sich von selbst, dass damit bewusst — jedenfalls auch — die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben worden sei.

Die Erklärung des Gerichts steht hier für Evidenz, also völlige Klarheit, von der nicht die Rede sein kann.

Die falsche Auffassung des Gerichts hat dazu geführt, dass es annahm, der Angeklagte habe mit seiner Äußerung die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben. Diese Auffassung des Gerichts lässt sich anhand des Urteils nicht nachvollziehen.

- Zu d) Nach dem Vorstehenden scheidet im Gegensatz zur Auffassung des Gerichtes aus, dass der Angeklagte Prof. Brüstle persönlich diskreditiert hätte.

Die einfache Feststellung des Gerichtes, dem Angeklagten sei klar gewesen, dass er mit seinem Vergleich Prof. Brüstle diskreditierte reicht nicht aus. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass der Angeklagte mit seinem Vergleich die Grenze des Zulässigen und wie überschritten hätte. Hier besteht dasselbe Defizit in den Feststellungen wie unter c) beschrieben. Nicht jede Missachtung eines Verhaltens, wenn sie denn vorliegt, ist gleichzeitig eine strafbare Beleidigung. Gerade im Hinblick auf den Umfang der Auße-

rungen des Angeklagten, die von ihm angesprochenen Gesichtspunkte und die eigene Überzeugung des Gerichts von der Ernsthaftigkeit des Debattenbeitrages des Angeklagten hätten das Gericht also zu einer sorgfältigen Unterscheidung und Darlegung veranlassen müssen, worin die vom Angeklagten angeblich begangene Beleidigung zu sehen sei.

Auf keinen Fall dürfte sich das Gericht darauf berufen, der Angeklagte habe einen Vergleich angestellt.

Tatsächlich ergibt die Überprüfung seiner Äußerungen, dass er einen solchen Vergleich nicht angestellt hat. Nur hat er unrichtigerweise im Hinblick auf Bischof Fürst ausgeführt, dieser habe recht, wenn er diesen Vergleich setzt. Aber auch Bischof Fürst hat nicht verglichen.

Im Übrigen können Vergleiche nicht deshalb geahndet werden, weil sie etwa falsch verstanden werden, sondern nur, wenn mit ihnen selbst die rechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden.

3. Das Gericht hat auf Seite 8 unter d) ausgeführt, gerade in der persönlichen Namensnennung des Prof. Brüstle liege die schwere Beeinträchtigung von dessen Persönlichkeitsrecht. Dem Angeklagten wäre es nach Überzeugung der Kammer unschwer möglich gewesen, sein Anliegen ohne Namensnennung zu verfolgen.

Hier bezieht sich das Gericht auf die von Herrn Annen erstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2006 — 1 BvR 55/00 -.

In diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Verurteilung des Herrn Annen wegen Beleidigung zwar deshalb bestätigt, weil eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes des Angegriffenen durch direkte Bezugnahme vorliege. (B) I) 1) b) aa)) Das Bundesverfassungsgericht hat aber gleichzeitig erkennen lassen, dass eine gezielte Bezugnahme entfallen könne, denn es hat weiter ausgeführt: „Diese gezielte Bezugnahme auf Dr. F entfällt nicht allein dadurch, dass die Beschwerdeführer sich erkennbar mit ihrem Flugblatt auch generell gegen Abtreibungen wenden und die Wiederherstellung der ausnahmslosen Strafbarkeit anstreben. Zur Verfolgung dieses allgemeinen Anliegens wird Dr. F. gezielt aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, herausgegriffen und sein Tun als ‚Babycaust‘ gekennzeichnet, der dem Holocaust gegenübergestellt wird. Der Gesamtkontext einer politischen Auseinandersetzung um Abtreibung lässt die Zielrichtung auf Dr. F. nicht in den Hintergrund treten und rechtfertigt es auch nicht, das Flugblatt nur als ‚Denkanstoß‘ zu werten, der an der Arztpraxis und der Person des Dr. F. anknüpft. (So aber OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 2039 < 2030 f. > für einen ähnlichen Fall).“

Gerade dieser Fall liegt aber nach den Feststellungen des Gerichts hier vor.

Der Angeklagte hat sich erst in die Diskussion eingemischt, nachdem Prof. Brüstle zusammen mit 17 anderen Wissenschaftlern Bischof Fürst in einer öffentlichen Äußerung angegriffen und beschuldigt hatte, er würde sie diffamieren.

Diese Erklärung wurde vom Zeugen Prof. Brüstle als Erster unterzeichnet, anscheinend, weil die Unterzeichner dem Alphabet nach aufgeführt sind.

Es ist aber auch offenkundig, dass gerade Prof. Dr. Brüstle eine der Wortführer der Embryonenforscher in Deutschland ist und keine Gelegenheit auslässt, in der Öffentlichkeit auf sich und seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Er hat sich selbst mit seiner Erklärung in die Öffentlichkeit gedrängt. Er kann sich also nicht darauf berufen, er sei gezielt aus einer Gruppe herausgegriffen worden. Vielmehr ist mit dem Bundesverfassungsgericht davon auszugehen, dass der Gesamtkontext der hier streitigen politischen Auseinandersetzung die Zielrichtung auf Prof. Brüstle in den Hintergrund treten lässt. Auch das lässt den Vorwurf der Beleidigung entfallen.



4. Auch in der Entscheidung der Kammer wird wieder darauf abgehoben, dem Angeklagten wäre die Verfolgung seines Anliegens unschwer auch ohne Namensnennung möglich gewesen.

Der Angeklagte hat sich zu einem besonderen Lebensvorgang geäußert, nämlich der Kontroverse, die von 18 Wissenschaftlern gegen Bischof Fürst eröffnet worden waren.

In dem Zusammenhang war es natürlich richtig, dass der Angeklagte sich in seinem Diskussionsbeitrag auf diese Mediziner bezog.

Er hätte nicht nur Prof. Brüstle sondern auch alle anderen Wissenschaftler namentlich nennen können. Wenn er nur Prof. Brüstle nannte, so deshalb, um klarzustellen, welche Äußerung welcher Mediziner gemeint war.

Es war also die Nennung des Namens notwendig, um einem interessierten Publikum zu vermitteln, zu welchem Vorgang der Beitrag geleistet wurde. Das kann nicht als Beleidigung gewertet werden.

5. Zur Begründung seiner Auffassung, dem Angeklagten sei bewusst gewesen, mit seiner Äußerung die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben zu haben, hat das Landgericht ausgeführt: „Dem Angeklagten war aus dem selbsterstrittenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (wo in bemerkenswerter Klarheit ausgeführt ist, wie die Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz vorzunehmen ist) nach der Überzeugung der Kammer auch klar, auf welchem dünnem Eis er sich bewegte. Anhaltspunkte für einen etwaigen Verbotsirrtum vermag die Kammer nicht zu erkennen.“

Die Bemerkung der Kammer soll also einen etwaigen Verbotsirrtum beim Angeklagten verneinen.

Auch dieser Satz trägt das Urteil nicht.

Zunächst einmal lässt sich nicht erkennen, auf welche Passagen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts das Gericht abhebt, wo in bemerkenswerter Klarheit ausgeführt worden sein soll, wie die Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz vorzunehmen ist. Der Unterzeichnete hat den genannten Beschluss natürlich bereits des Öfteren gelesen, die vom Gericht erkannte bemerkenswerte Klarheit ist ihm allerdings noch nicht aufgefallen. Sie kann auch Herrn Annen nicht schuldbegründend zugerechnet werden.

Der Beschluss, der in drei zusammengefassten Verfahren erging, beschäftigt sich mit Fragen der Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz sowohl in strafrechtlichen wie auch in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Eine einfache Bezugnahme auf den Beschluss war deshalb nicht möglich. Die Kammer hätte hier im Einzelnen darlegen müssen, woran sich der Angeklagte im vorliegenden Falle hätte orientieren müssen.

Dass jemand, der in Deutschland noch forciert seine Meinung äußert, sich auf dünnem Eis bewegt, ist spätestens seit der Stolpe-Entscheidung - 1 BvR 1696/98 - klar. Sie lässt klar erkennen, dass sich das Bundesverfassungsgericht selbst in letzter Instanz die Deutungshoheit über jede in Deutschland gemachte Äußerung vorbehält, mit der Folge, dass jemand, der noch 5 Cent zu verlieren hat, sich bei Kenntnis der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr überlegen wird, ob er sich in den öffentlichen Meinungskampf einmischt oder nicht. Schließlich muss er das Risiko von vier Instanzen auf sich nehmen, dies bei einer unkalkulierbar gewordenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie Hochhuth in NJW 2007, 192 ff. („Schatten über der Meinungsfreiheit“) beleuchtet hat. Im Übrigen ist die Ausübung der Meinungsfreiheit ein Grundrecht. Es wird vom Grundgesetz garantiert. Die Metapher vom dünnen Eis lässt sich eher auf die eine oder andere Gerichtsentscheidung anwenden.